



Bei der Vergabe von Bauprojekten müssen die Preisformblätter der Vergabestelle von den jeweiligen Bieter ausgefüllt werden.

FOTO DPA

Vergabekammer Sachsen-Anhalt zur Nachforderung fehlender Erklärungen

## Ausschluss wegen nicht ausgefüllter Preisformblätter

Ein Auftraggeber schrieb Bauleistungen öffentlich nach VOB/A aus. Im Anschreiben an die Bieter hat die Vergabestelle mit dem Angebot unter anderem Angaben zur Preisermittlung gemäß dem Formblatt 221 („Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“) oder Formblatt 222 („Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“) gefordert. Ein Bieter hat in den seinem Angebot beigefügten Formblättern 221 und 222 keine Angaben zur Preisermittlung getroffen. Er wurde daraufhin von der Vergabestelle mit der Begründung ausgeschlossen, dass die mit dem Angebot einzureichenden Angaben zur Kalkulation fehlen, weil die Formblätter 221

oder 222 unausgefüllt beigefügt waren. Der Bieter rügte seinen Ausschluss unter Hinweis auf die Nachforderungspflicht der Vergabestelle gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, die der Rüge aber nicht abhalf. Die vom Bieter beantragte Nachprüfung des Vergabeverfahrens wurde von der Vergabekammer Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 25. März 2015 (Az.: 3 VK LSA 7/15) als unbegründet zurückgewiesen.

Das Angebot war nach Ansicht der Hallenser Vergabekammer zwingend nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 4, 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auszuschießen. Werden in den Vergabeunterlagen Nachweise zur Preisermittlung gefordert, dann sind solche Nachweise für die Vergabeentscheidung bedeutsam. Eine Nachholen von Angaben körperlich vorliegender, jedoch nicht ausgefüllter Preisformblätter 221 oder 222 kann nicht auf die Nachforderungspflicht des öffentlichen Auftraggebers gemäß § 16

Abs. 1 Nr. 3 VOB/A gestützt werden. Diese Regelung bezieht sich nur auf fehlende Nachweise oder Erklärungen, also solche, die körperlich fehlen. Hat ein Bieter eine Erklärung oder einen Nachweis abgegeben, so können diese nicht nachträglich noch einmal nachgebessert werden, sodass diese dann den Ausschreibungsbedingungen genügen.

Die Nachforderung von Unterlagen ist nur dann zulässig, wenn diese gänzlich fehlen, nicht aber bei Unterlagen, die unvollständig ausgefüllt sind. Im vorliegenden Fall hat der Bieter zwar die Preisformblätter 221 und 222 dem Angebot beigefügt. Er hat darin jedoch keine Angaben in dem für ihn zutreffenden Preisformblatt vorgenommen. Damit liegen die Formblätter zum Nachweis der Preiskalkulation körperlich vor, aber ohne entsprechende Eintragungen. Eine Veränderung, ein Austausch oder eine Ergänzung der bereits vorliegenden Preisformblätter würde eine unzulässige Nachbesserung darstellen, so die Vergabekammer Sachsen-Anhalt. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE



VOF

Wir führen für öffentliche Auftraggeber VOF-Verfahren durch.

RAe Prof. Rauch & Partner, Regensburg  
www.prof-rauch-baurecht.de

Bundesregierung hat Gesetzesvorlage beschlossen

## Einfacheres Vergaberecht

Das Vergaberecht soll moderner werden: Die Bundesregierung hat nun einen Gesetzentwurf beschlossen, das anwenderfreundliche und rechtssichere Vergaben genauso ermöglichen soll wie die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel.

Der Gesetzentwurf soll wesentliche Regelungen der drei neuen EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umsetzen:

- die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe,
- die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und
- die Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen. Die EU-Vergaberechtsmodernisierung zielt darauf ab, das Regelwerk für die Vergaben entsprechend den aktuellen Bedürfnissen des fortschreitenden Binnenmarkts weiterzuentwickeln und innerhalb der EU stärker zu vereinheitlichen. Diese Richtli-

nien sind bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Umsetzung der Richtlinien erfolgt im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Sie dient als Anlass, den bisherigen Vierten Teil des GWB umfassend zu überarbeiten und neu zu strukturieren. Im Wesentlichen sieht der Gesetzentwurf vor,

- Vergabeverfahren einfacher und



Vergaben für Bauleistungen sollen einfacher werden.

FOTO DPA

anwenderfreundlicher zu gestalten, den bürokratischen Aufwand zu verringern und kommunale Handlungsspielräume zu sichern,

- den Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung bis zu den Bedingungen für die Ausführung des Vortrags erstmals zu regeln,
- soziale, ökologische sowie innovative Aspekte bei der Beschaffung zu stärken und mittelständische Interessen im Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Weitere Regelungen sind eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, eine Einführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren, die erleichterte Vergabe sozialer Dienstleistungen sowie die Verbesserung der Datenlage für Auftragsvergaben.

Das Gesetzgebungsverfahren in Bundestag und Bundesrat soll im Herbst 2015 beginnen. Der Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrats. > **BSZ**

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG